

# NIEDERSCHRIFT

**Sitzung:** 9. Sitzung des Gemeinderates  
**Sitzungsdatum:** Dienstag, den 04.07.2023  
**Sitzungsbeginn/ende:** 19:00 Uhr/22:35 Uhr  
**Ort, Raum:** im Multifunktionssaal des Rathauses

Die Sitzung war **öffentlich**.

Name	Funktion	Anwesenheit mit Zeiten Bemerkungen
------	----------	---------------------------------------

## Vorsitzender:

Münster, Peter	Erster Bürgermeister	
----------------	----------------------	--

## Gemeinderatsmitglieder:

Barenthin, Thomas	Referat für Seniorinnen und Senioren	
Behr, Marion	Referat für Umwelt und Ernährung	
Bilgic, Yasemin	Referat für Migration und Integration	virtuell
Bode, Ulrich	Referat für Digitalisierung und IT	
Böhlau, Elisabeth	Referat für Zusammenleben und Gleichstellung	
Brüstle, Markus	Referat für Mobilität	
Eberl, Martin	Referat für Soziales, Menschen mit Behinderung	
Fiebig, Wolfgang	Referat für Feuerwehr und technische Sicherheit	
Guttenthaler, Claus	Referat für Städtepartnerschaften	
Hausberger, Markus	Referat für Jugend	
Heckes, Werner	Referat für Planung	
Heilmeier, Angela	Referat für Familie und Kinderbetreuung	
Hofmann, Ingeborg	Gemeinderatsmitglied	
Lauer, Céline	Referat für Kultur	

Merkert, Gertrud	Referat für Personal	
Perras, Stefan, Dr.	Referat für Energie	
Schiele, Rike	3. Bürgermeisterin	ab 19:17 Uhr
Spiess, Josef	2. BGM & Referat für Bau	
Ströhmer, Elmar	Referat für Sport	
Wendling, Markus	Referat für Gewerbe	
Wölfl, Michael	Referat für Liegenschaften, energetische Sanierung	

**Verwaltung:**

Grüner, Michaela	Schriftführerin	
Isenberg, Dorothee	Amtsleiterin AV	
König, Andreas	IT-Administration	
Lang, Anne	Verwaltung	
Troltsch, Andreas	Amtsleiter BV	
Zydek, Alexander	Amtsleiter FV	

**Gäste:**

Herr Pietsch, SDM Smith, zu TOP 3

Herr Förster, Teamwerk Architekten und Herr Schwander, PVÄW, zu TOP 7

Abwesend:

**Gemeinderatsmitglieder:**

Hornung, Elke	Referat für Schulen	
Hösch, Hans	Referat für Finanzen	
Zeiler, Peter	Referat für Beteiligungen	

**Verwaltung:**

Ludwig, Michael	IT-Administration	
-----------------	-------------------	--

## TAGESORDNUNG

Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)

- 1 Genehmigung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung von Niederschriften
- 3 Ausbau der Forststraße; Hochwasserschutz an der Forststraße; Vorplanung
- 4 Ausbau der Meisenstraße - Teilbereich Ost
- 5 Änderung der Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Eichenau (KiTaGS)
- 6 Errichtung einer befristeten 2-gruppigen Kinderkrippe in Modulbauweise auf dem Grundstück Niblerstraße 24
  1. Sachstandsbericht
  2. Projektbeschluss
- 7 Städtebaulicher Rahmenplan Hauptstraße, Vorstellung Machbarkeitsstudie Hauptstraße 6
- 8 Bauantrag;  
Errichtung einer zweigeschossigen Containeranlage zur Unterbringung von 106 Asylbewerbern, Schreberweg 1, FlNrn. 2065/1, 2065/3, 2041 und 2040
- 9 Jahresrechnungen 2018 bis 2022; Überörtliche Prüfung durch den Kommunalen Prüfungsverband (BKPV); Mittelbereitstellung für Prüfungskosten
- 10 Verschiedenes

Aktuelle 10 Minuten

EB Münster gibt bekannt, dass das ehemalige Gemeinderatsmitglied, Frau Luzie Rubenbauer, am 12.05.2023 verstorben ist. Die Gemeinde Eichenau dankt Frau Rubenbauer für ihr ehrenamtliches Engagement.

### **Eröffnung der Sitzung**

Erster Bürgermeister Peter Münster eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 9. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die Gäste, die Vertreter der örtlichen Presse und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

<b>Top</b>	<b>Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)</b>
------------	--

Keine Wortmeldung.

<b>Top 1</b>	<b>Genehmigung der Tagesordnung</b>
--------------	-------------------------------------

Es gibt keine Wortmeldungen, somit ist die Tagesordnung ohne Änderungen genehmigt.

<b>Top 2</b>	<b>Genehmigung von Niederschriften</b>
--------------	--

Zu genehmigen ist die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.06.2023. Um folgende Änderungen und Ergänzungen wird gebeten:

- GRin Behr wünscht eine Änderung des Beschlusstextes hinsichtlich der Kinder, die unterjährig in der Krippe das 3. Lebensjahr vollenden, wie folgt:

„Kinder, die unterjährig in der Krippe das 3. Lebensjahr vollenden und keinen Kindergartenplatz erhalten können, sind in der Gebührenhöhe wie Kindergartenkinder zu behandeln.“

Dies ist auch so beschlossen.

- GR Hausberger:

Aufnahme des Antrags auf Sitzungsunterbrechung. Der Antrag wurde mit 7:12 Stimmen abgelehnt.

- GRin Merkert:

Die einzelnen Referate sind dem Beschluss unter TOP 7 der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 23.05.2023 entsprechend anzupassen.

Erster Bürgermeister Peter Münster nimmt die Änderungen zu Protokoll. Die Niederschrift wird mit den vorgenannten Änderungen genehmigt.

<b>Top 3</b> <b>Ausbau der Forststraße; Hochwasserschutz an der Forststraße; Vorplanung</b>
---

### **Vortrag:**

Auf die Sitzungsvorlage samt Anlagen vom 07. Februar 2023 und die dazugehörige Niederschrift wird verwiesen.

In der Sitzung vom 07.02.2023 wurden die ersten Überlegungen zum Ausbau der Forststraße dem Gemeinderat vorgestellt. Dabei wurden mehrere Fragen aufgeworfen, auf die nachfolgend eingegangen wird.

Weiterhin wurde die Planung auch in einer Umweltbeiratssitzung vorgestellt und diskutiert. Auch die dort angestellten Überlegungen werden hier wiedergegeben.

#### **1. Entwidmung zum Fuß- und Radweg im nördlichen Bereich (Anlage 1)**

Im Zuge der Umweltbeiratssitzung kam die Idee/Frage auf, ob die Forststraße zwischen Rabenstraße und Budrio Allee für den motorisierten Verkehr gesperrt werden könnte, da es in diesem Bereich keine Wohnbebauung mehr gibt.

Die rechtliche Prüfung hat ergeben, dass eine Rückstufung von Gemeindestraße zu Fuß- und Radweg möglich wäre.

### **Vorteile:**

- Entsiegelung (Fahrbahn 3,50 m statt 4,85 m)
- Kein Pkw-Verkehr mehr vor dem Kindergarten
- Kostengünstiger (weniger Fläche, im Norden könnte der vorhandene Asphaltbelag teilweise erhalten bleiben, weniger Grunderwerb)
- Mehr Sicherheit für Radfahrer und Fußgänger (insbesondere im Kurvenbereich bei der Einmündung in die Budrio Allee)

### **Nachteile:**

- Verlagerung des Verkehrs. Die Anlieger des südwestlichen Gemeindegebiet müssen statt über die Forststraße, über die Roggensteiner Allee und die Herbst- oder Winterstraße fahren.

### **Sonstiges:**

- Die Erschließung des Wertstoffhofes müsste überdacht werden.
- Forst- und landwirtschaftlicher Verkehr bleibt erlaubt.

2. Besteht die Möglichkeit, die Forststraße (südlich der Rabenstraße) entsprechend ihrer Verkehrsfunktion mit geringerem Querschnitt zu bauen?

Bereits beim ersten Entwurf ist die Verwaltung davon ausgegangen, dass die Fahrbahnbreite so gering wie möglich geplant werden sollte. Die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sieht für den Begegnungsfall Pkw/Radfahrer bereits eine Mindestbreite für die Fahrbahn von 4,75 m (ohne Seitenräume) vor (Anlage 4).

Es muss bedacht werden, dass bei zu schmalen Straßen immer der schwächere Verkehrsteilnehmer das Nachsehen hat: Fußgänger oder der Radfahrer werden im Regelfall in die Grünfläche ausweichen, wenn ihnen ein Pkw oder ein Lkw entgegenkommt.

Weiterhin sind entlang der Forststraße noch große, kaum bebaute Grundstücke vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren infolge neuer Bauvorhaben der Verkehr dort zunehmen wird.

Die geplanten 4,85 m Fahrbahnbreite stellen die Regelbreite dar. Im Streckenverlauf wird die Fahrbahn an 3 Stellen zum Schutz von Bäumen verschmälert.

3. Starkregentrückhalt und -ableitung durch Graben oder Damm.

Es handelt sich bei dem geplanten Graben um einen Ableitungsgraben, der nur bei starkem Regen Wasser ableiten soll/wird. Die maximale Tiefe des Grabens beträgt ca. 1,0 m. Die Errichtung eines Damms wäre kosten- und flächenmäßig um ein vielfaches aufwendiger, da dieser den Druck eines Starkregenereignisses aushalten müsste. Auch aufgrund der Bebauung auf der Westseite der Forststraße ist dieser Ansatz nicht zielführend.

Im Umweltbeirat wurde mehrfach betont, dass es wichtig wäre das Wasser in den Feldern zu halten. Dies erfordert Maßnahmen in der Fläche und eine Absprache mit den Grundstückseigentümern bzw. deren Pächtern. Diese Maßnahmen können/sollen unabhängig vom Straßenbau untersucht werden.

4. Ist eine geteilte Hochwasserableitung Nord/Süd zum Erhalt der Eiche notwendig und sinnvoll?

Vertreter vom Ingenieurbüro CDM Smith, das das Sturzflutmanagementkonzept erstellt hat, werden an der Gemeinderatsitzung beratend teilnehmen.

Noch ist die Verwaltung auf dem Stand, dass die Eiche erhalten bleiben soll. Unter dieser Prämisse gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- a) Der Graben wird um die Eiche geführt (und das so weit, dass die Eiche keinen Schaden nimmt).  
Da die Forststraße in diesem Bereich beidseitig bebaut ist und davon auszugehen ist, dass die Wurzeln bis zur gegenüberliegenden Straßenseite reichen, ist die Führung des Grabens auf Privatgrund westlich der Eiche zu prüfen.  
Die Verwaltung hat Kontakt mit den Eigentümern aufgenommen, die grundsätzlich zu einem Gespräch bereit sind. Dennoch ist, auch wenn das Einverständnis der Eigentümer vorliegen sollte, diese Führung problematisch. In direktem Anschluss zur Eiche befindet sich eine Kieferreihe, eine Doppelgarage mit Vorplatz und das Gelände steigt anschließend sofort an (Bilder Anlage 2).
- b) Im Bereich der Eiche könnte eine Verrohrung eingebaut werden. Diese Möglichkeit ist aufgrund der notwendigen Schutzmaßnahmen für den Wurzelraum der Eiche sehr aufwendig. Darüber hinaus ist sie zwar planerisch möglich, hydraulisch aber nicht die optimale Lösung.
- c) Der Graben wird im Bereich der Eiche unterbrochen. Aufgrund der vorhergehenden Ausführungen ist dies die zunächst gewählte Variante (Vorlage zur GR-Sitzung vom 23.02.23). In diesem Fall erhält man einen Graben Süd und einen Graben Nord, welche in unterschiedlichen Retentionsräumen abgeleitet werden müssen.

#### 5. Möglicherweise fällt bei Starkregen die überwiegende Wassermenge im Süden.

Je nach Regen-Szenario fallen die Wassermengen in südlichen und nördlichen Bereich unterschiedlich an. Es könnte nur ein „Teilgraben“ erstellt werden, dann wären aber nur Teilbereiche geschützt.

Der vorgeschlagene Grabenverlauf (vom Süden nach Norden) ergibt sich aus der durchgeführten Starkregenuntersuchung. Im Zuge dessen wurde ein Konzept erarbeitet, das Möglichkeiten aufzeigt, den Schutz vor Starkregen (Häufigkeit 100 Jahre) zu verbessern. Dies bedeutet aber nicht, dass dies die einzige Möglichkeit darstellt. Im Zuge der Feinplanung kann es zu Änderungen kommen bzw. können geeignetere Lösungen gefunden werden.

#### 6. Parkplätze bei der KiTa: Bedarf ermitteln! Genügen Längsparker?

Grundsätzlich sieht die Baugenehmigung des Waldhäuschen-Kindergartens die Errichtung von 3 Pkw-Stellplätzen (davon einer behindertengerecht) vor. Auf dem Grundstück des Kindergartens sind 4 Stellplätze ausgewiesen. Sie werden vorrangig von den Mitarbeitenden benutzt.

Eine nicht repräsentative Erhebung an einem warmen sonnigen Vormittag hat ergeben, dass gleichzeitig bis zu 6 Kraftfahrzeuge zu Bringzeiten vor dem Kindergarten halten.

Grundsätzlich muss auch angemerkt werden, dass in der Rabenstraße in direktem Anschluss zur Forststraße ca. 6-7 Pkw entlang vom Gehweg parken könnten (siehe Bild in der Anlage 2).

Die Verwaltung hat verschiedene Varianten erarbeitet (Anlage 3):

Variante a):

Diese Variante kommt insbesondere zu tragen, wenn die Forststraße nördlich der Rabenstraße als Fuß- und Radweg ausgewiesen wird.

Es werden 3 bis 5 zusätzliche Stellplätze im Kreuzungsbereich zur Rabenstraße ausgewiesen. Der Fußweg der Rabenstraße wird hinter den Stellplätzen geführt.

Variante b):

3 Stellplätze westlich der Forststraße. Dafür muss ein Teil der Grünfläche gerodet werden. Es wird einen Mindestabstand von 5 m zu den größeren Bäumen eingehalten. Für diese Variante ist kein zusätzlicher Grunderwerb notwendig.

Variante c):

4 Stellplätze westlich der Forststraße im Bereich der jetzigen Fahrbahn. Es ist ca. 140 m<sup>2</sup> mehr Grunderwerb notwendig. Ein Baum befindet sich sehr nahe am Baubereich.

Variante d):

senkrechte Stellplätze westlich der Forststraße. Nachteile sind die Kosten und der Eingriff in die Grünfläche. Je nach gewünschter Anzahl der Stellplätze, wird es eventuell erforderlich, Bäume zu fällen.

## 7. Alternative zum Begradigen der S-Kurve

In der Gemeinderatssitzung von Februar wurde diskutiert, wie sinnvoll die Begradigung der Kurve bei der Einmündung in der Budrio Allee ist. Die Frage stellt sich für den Fall, dass motorisierter Verkehr in diesem Bereich weiterhin zugelassen werden soll.

In der Vergangenheit wurden bereits Hecken und Sträucher entfernt, um die Sichtverhältnisse zu verbessern. Da die Kurve dennoch von Verkehrsteilnehmern (motorisiert oder nicht) des Öfteren geschnitten wird und dadurch brenzlige Situationen entstehen, hält die Verwaltung eine Begradigung für angebracht. Die Mehrkosten hierfür werden auf 30.000,- € beziffert.

## 8. Randbepflanzung

In der Umweltbeiratssitzung wurde angeregt, entlang der Forststraße eine Randbepflanzung vorzusehen. Hierfür ist der Erwerb von einem zusätzlichen Streifen entlang der Forststraße notwendig.



Die Verwaltung hat die Eigentümer der Grundstücke westliche der Forststraße angeschrieben, um sie allgemein über die Absichten der Gemeinde zu informieren und Ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Grundabtretung abzufragen.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Planung zum Ausbau der Forststraße soll mit folgenden Grundsätzen fortgeführt werden

1. Die Strecke nördlich der Rabenstraße wird zum Fuß- und Radweg (landwirtschaftlicher Verkehr frei) zurückgebaut.
2. Südlich der Rabenstraße beträgt die Fahrbahnbreite in der Regel 4,85 m.
3. Entwässerungsgraben: nach Diskussion
4. Parkplätze vor dem Kindergarten: nach Diskussion
5. Begradigung der S-Kurve im Einmündungsbereich Budrio Allee: nach Diskussion
6. Randbegrünung gewünscht: nach Diskussion

### **Beratung:**

Herr Pietsch und Frau Lang führen in den Sachstand ein und erläutern, wie die bevorzugte Variante mit einem geteilten Graben zustande gekommen ist. Hauptgrund ist eine erhaltenswerte Eiche. Im Anschluss beantworten sie die Fragen der Gemeinderatsmitglieder, insbesondere zur Teilung des Grabens im Bereich der Eiche und eventuell möglicher Alternativen. Es wurde kontrovers diskutiert, ob die Maßnahmenabfolge geändert werden sollte, um die Überschwemmungsproblematik nicht zu verlagern. Herr Pietsch weist darauf hin, dass die Maßnahmen an der Forststraße auf keinen Fall eine Verschlechterung hinsichtlich der Überflutungsgefahren mit sich bringen werden, da die Wassermenge, die aus dem südlichen Graben in den Retentionsraum südlich der Falkenstraße abgeleitet wird, gegenüber der ohnehin dort ankommenden Wassermenge untergeordnet sei. Frau Lang ergänzt, dass ein Ablauf des südlichen Grabens erst angelegt wird, wenn der Retentionsraum südlich der Falkenstraße angelegt worden ist.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Rückstufung der Forststraße im nördlichen Bereich zu einem Fuß- und Radweg wird näher auf die befürchtete Verlagerung des Verkehrs, insbesondere in der Winterstraße eingegangen, hierzu wird eine Testphase diskutiert.

**Beschluss:****Entwässerungsgraben**

Es wird nur einen Entwässerungsgraben von Süden nach Norden errichtet. Im Bereich der Eiche wird der Graben mit einer Abdeckung in den Straßenbereich verlegt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende: 22  
Ja-Stimmen: 8  
Nein-Stimmen: 14  
**Abgelehnt.**

**Beschluss:****Entwässerungsgraben**

Der Entwässerungsgraben wird im Bereich der Eiche unterbrochen, im südlichen Grabenbereich wird das Wassern nach Süden, im nördlichen Grabenbereich nach Norden abgeleitet.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende: 22  
Ja-Stimmen: 18  
Nein-Stimmen: 4

**Beschluss:****Fahrbahnbreite südlich der Rabenstraße**

Südlich der Rabenstraße beträgt die Fahrbahnbreite in der Regel 4,85 m.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende: 22  
Ja-Stimmen: 22  
Nein-Stimmen: 0

**Beschluss:**

**Rückbau der Forststraße nördlich der Rabenstraße**

Die Fahrbahnbreite nördlich der Rabenstraße beträgt 4,85 m.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende: 22  
Ja-Stimmen: 9  
Nein-Stimmen: 13  
**Abgelehnt.**

**Beschluss:**

**Rückbau der Forststraße nördlich der Rabenstraße**

Die Fahrbahnbreite nördlich der Rabenstraße beträgt 3,50 m.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende: 22  
Ja-Stimmen: 11  
Nein-Stimmen: 11  
**Abgelehnt.**

Ziffer 4, 5 und 6 des Beschlussvorschlags der Verwaltung wurden zurückgestellt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die einjährige probeweise Einrichtung eines Fuß- und Radweges nördlich der Rabenstraße mit vergleichender Verkehrszählung vorher und nach einem Jahr.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende: 22  
Ja-Stimmen: 13  
Nein-Stimmen: 9

**Top 4      Ausbau der Meisenstraße - Teilbereich Ost****Vortrag:**

Da die Planung der Mittelinsel im Zuge der St2069 auf Höhe vom Friedhof ins Stocken geraten ist, ist derzeit absehbar, dass ein Ausbau im Jahr 2023 nicht mehr möglich sein wird. Dadurch werden unter der Haushaltststelle 1.6300.9500 (Straßenbau) Haushaltsmittel frei.

Die Verwaltung schlägt vor, damit einen Teil der Meisenstraße auszubauen.

Die Meisenstraße zwischen Hoflacher Straße und Starenweg ist in einem sehr schlechten Zustand und bedarf laufend Unterhaltsmaßnahmen durch den Bauhof. Hinzu kommt, dass das Regenwasser nicht ordentlich abfließt und sich auch bei kurzen Regenschauern eine Pfütze über die gesamte Fahrbahnbreite bildet. Diese braucht teilweise mehrere Tage um abzulaufen/zu versickern.



Die Meisenstraße ist gemäß dem Generalstraßenverkehrsplan der Gemeinde Eichenau als Anliegerstraße eingestuft. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h (Zone 30). Die Meisenstraße ist zwischen der Hoflacher Straße und dem Starenweg ca. 70 m lang und hat eine Gesamtbreite von ca. 8,00 m.

### 1. Ausbauvorschlag / Material

Der Meisenstraße wird in bewährter Weise, ähnlich den anderen Anliegerstraßen, ausgebaut.

Die Stellplätze (6 Stück) werden, soweit möglich, wechselseitig und unter Berücksichtigung der vorhandenen Grundstückszufahrten und Eingänge angeordnet.

Die Fahrbahnbreite beträgt in der Regel 3,50 m.

Die Fahrbahn soll asphaltiert und beidseitig mit einer 1-zeiligen Großpflasterrinne abgegrenzt werden. Beidseitig der Fahrbahn ist ein überfahrbarer Abstandstreifen mit wechselnder Breite (ca. 1,50-2,70 m) vorgesehen.

Die Parkmöglichkeiten werden durch graues Betonpflaster gekennzeichnet.

Für den Sicherheitsstreifen ist rot-braunes Betonpflaster vorgesehen.

Die Abgrenzung des Sicherheitsstreifens zur Grundstücksgrenze hin erfolgt mit Betonleistensteinen und in Zufahrts- und Zugangsbereichen mit einer einreihigen Granitzeile.

Das Niederschlagswasser wird über eine Großpflasterrinne, Straßensinkkästen, Absetzschächte und Rohrrigolen in den Untergrund abgeleitet.

Straßenbeleuchtung: Die Leuchtenköpfe wurden 2022 auf LED umgerüstet und können wiederverwendet werden. Lediglich die Holzmasten werden durch Stahlmasten ersetzt.

### 2. Kosten

Die Kosten für den Neubau stellen sich nach dem derzeitigen Preisniveau in etwa wie folgt dar:

Straßenausbau:	ca.	150.000,- €
<u>Straßenbeleuchtung:</u>	<u>ca.</u>	<u>10.000,- €</u>
Gesamtkosten:	ca.	160.000,- €

Die Haushaltsmittel stehen auf der Haushaltsstelle 1.6300.9500 zur Verfügung.

### Beratung:

Frau Lang führt in den Sachvortrag ein und erläutert die Überlegungen zum Ausbau der Meisenstraße.

GR Spieß regt an, die Meisenstraße bis zum Amselweg auszubauen. Frau Lang erwidert, dass die freigewordenen Haushaltsmittel für einen längeren Ausbauabschnitt voraussichtlich nicht ausreichen. Näheres dazu kann erst nach Vorliegen der Angebote und der dann aktuellen Haushalts- und Kassenlage gesagt werden.

### **Beschluss:**

Die Meisenstraße soll im Bereich zwischen Hoflacher Straße und Starenweg nach dem Ausbauplan von April 2023 ausgebaut werden. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung für das Bauvorhaben auf der Basis dieser Planung durchzuführen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

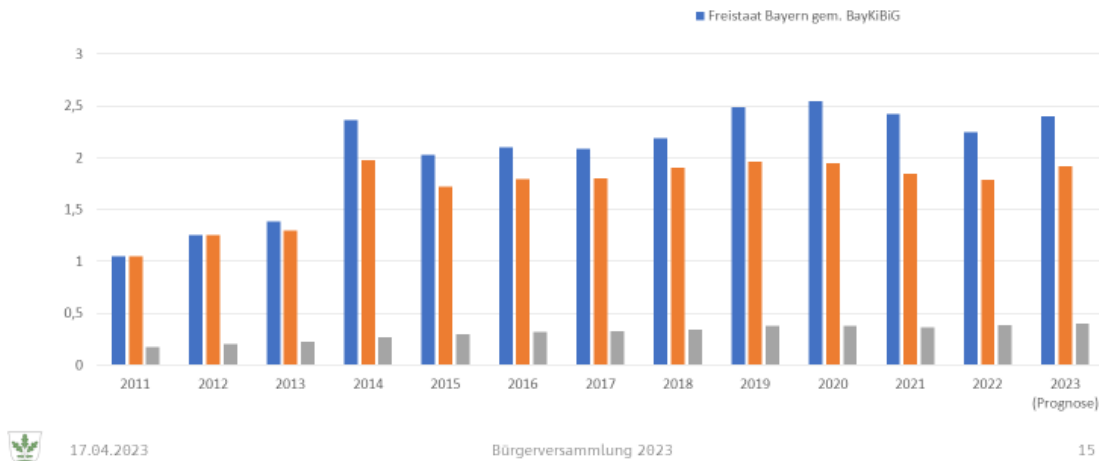
<b>Top 5</b>	<b>Änderung der Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Eichenau (KiTaGS)</b>
--------------	--

## **I. Aktueller Stand**

Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung am 13.06.2023 intensiv über die inhaltlichen Fragen zukünftiger Kindergartengebühren auseinandergesetzt. Der Diskussion zugrunde lag der Sachvortrag vom 17.05.2023, auf denen auch hinsichtlich der Begründung im Übrigen vollumfänglich Bezug genommen wird. Die dort eingearbeiteten Gebührentabellen wiesen einen Übertragungsfehler auf, da fälschlicherweise die Krippengebühren des Jahres 2018 der Berechnung zugrunde lagen. Die Verwaltung hat die Annahmen sämtlich nochmals überprüft und grundsätzlich neu beleuchtet. Dabei hat sie zwischen dem wirtschaftlichen Erfordernis ausgewogener Kostenverteilung und familiengerechten sozialen Gesichtspunkten einen Mittelweg unter Berücksichtigung der ministeriellen Vorgaben gewählt.

In den vergangenen Jahren stellte sich die Kostensituation in Eichenau für alle Einrichtungen wie folgt dar:

## Zuschüsse Kinderbetreuung



Die Säule in blauer Farbe stellt die staatlichen Zuschüsse einschließlich der Sonderzahlung von 100 € an die Eltern für Kindergartenkinder und bei Einkommen bis 60.000 € an die Eltern für Kinderkrippenkinder dar, die in oranger Farbe die des tatsächlichen bzw. bei eigenen Einrichtungen sog. fiktiven Zuschusses der Gemeinde, die in grauer Farbe die sonstigen Leistungen der Gemeinde wie Dienstleistungen, Defizitübernahmen, Instandhaltungen, Investitionen, Zuschüsse für solche etc. dar. Konkret beliefen sich diese im Jahr 2021 auf 2,422 Mio. €, 1,846 Mio. € und 0,360 Mio. €, 2022 auf 2,249 Mio. €, 1,787 Mio. € und 0,387 Mio. €. Die staatlichen Aufwendungen lagen insgesamt also zwischen 3 und 9 % über denen der Gemeinde.

In der Gemeinderatssitzung vom 13.06.2023 richteten einzelne Gemeinderatsmitglieder verschiedene Fragen im Hinblick auf der von der Gemeinde vorgeschlagenen Erhöhung der Krippen-, Kindergarten- und Hortgebühren an die Verwaltung. Angesichts der Kenntnis der Elternbeiräte von den unter II. genannten Richtungsbeschlüssen gab es zwischenzeitlich keine weitere Informationsveranstaltung für diese.

1. Die Defizite der Einrichtungen sollten im Einzelnen dargestellt werden. Beispielhaft werden hier die beiden Kindergärten Sterntaler und Waldhäuschen dargestellt. Die Defizite der Horte konnten in der Kürze der Zeit angesichts knapper Personalressourcen im Detail nicht ergänzt werden und können aufgrund der Vermischung der Beträge mit den Schulen kaum extrahiert werden.

Kostenaufstellung Kinderbetreuung Sterntalerkindergarten		Soll-Stellung nach Bewilligungen, Rechnungen, etc.				
	2020	2019	2018	2017	2016	2015
<b>Kosten</b>						
a) direkte Personalkosten (Betreuungspersonal)	631.229,84 €	603.850,16 €	598.804,17 €	547.609,27 €	558.588,57 €	525.772,33 €
b) indirekte Personalkosten Leitung (ggf. geschätzt über Stunden)	22.999,27 €	21.388,21 €	20.883,69 €	19.850,03 €	14.403,80 €	17.118,93 €
c) indirekte Personalkosten Mittagessen	22.687,74 €	20.320,36 €	12.420,52 €	17.522,50 €	13.632,84 €	12.182,94 €
d) indirekte Personalkosten Betreuung (AV)*1	18.350,94 €	14.076,70 €	15.178,43 €	14.727,09 €	14.988,57 €	11.088,81 €
e) indirekte Personalkosten Umfeld (Hausmeisterkosten, Hochbau, Liegenschaften)*2	57.700,78 €	48.695,24 €	41.243,03 €	39.402,48 €	35.986,81 €	32.483,78 €
f) Betriebskosten	39.164,55 €	29.968,00 €	26.679,00 €	30.745,00 €	25.768,00 €	30.351,00 €
g) Kosten Mittagessen	45.384,59 €	45.900,36 €	40.113,52 €	38.249,50 €	32.093,84 €	27.466,94 €
h) Kosten Kleinmaterial (Spiele, Bastelmaterial, etc.)	4.992,12 €	4.984,00 €	5.038,00 €	4.898,00 €	3.934,00 €	4.982,00 €
i) Instandhaltungskosten	13.486,46 €	27.729,00 €	32.132,00 €	20.807,00 €	13.687,00 €	23.836,00 €
k) Investitionen in Gebäude	7.149,98 €	39.896,00 €	- €	- €	- €	1.670,22 €
l) Investitionen in Sonstiges (Anlagevermögen, z.B. Spielgeräte, etc.)	4.434,06 €	7.482,00 €	- €	17.902,00 €	7.484,00 €	10.838,00 €
<b>Summe</b>	<b>867.580 €</b>	<b>864.290 €</b>	<b>792.492 €</b>	<b>751.713 €</b>	<b>720.567 €</b>	<b>697.791 €</b>
<b>Einnahmen</b>						
a) fiktiver kommunaler Anteil BayKiBiG	235.570 €	232.942 €	211.215 €	220.882 €	231.795 €	209.828 €
b) staatlicher Anteil BayKiBiG	248.533 €	246.361 €	222.480 €	234.007 €	243.027 €	227.029 €
c) Betreuungsgebühren	156.881 €	127.235 €	154.594 €	149.297 €	152.955 €	80.259 €
d) 100,-€ Zuschuss d. Freistaats	97.800 €	77.700 €	14.800 €	36.900 €	53.000 €	30.400 €
e) Essensbeiträge	31.734 €	41.241 €	42.498 €	36.901 €	40.136 €	37.408 €
f) sonstige gemeindliche Leistungen	0 €	0 €	0 €	111 €	111 €	77 €
g) U3-Bundesmittel	3.233 €	5.839 €	1.155 €	9.284 €	0 €	0 €
h) Leitungsbonus (vrstl., Einführung 2020)	14.808 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
j) Sonderabschlag Elternbeitragsersatz	8.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Summe</b>	<b>788.558 €</b>	<b>725.479 €</b>	<b>645.587 €</b>	<b>678.097 €</b>	<b>721.024 €</b>	<b>585.001 €</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>-79.022 €</b>	<b>-138.811 €</b>	<b>-146.905 €</b>	<b>-73.616 €</b>	<b>457 €</b>	<b>-112.790 €</b>
<b>Kostenaufstellung Kinderbetreuung Waldhäuschenkindergarten</b>		Soll-Stellung nach Bewilligungen, Rechnungen, etc.				
	2020	2019	2018	2017	2016	2015
<b>Kosten</b>						
a) direkte Personalkosten (Betreuungspersonal)	473.289,09 €	443.728,78 €	431.640,65 €	417.538,94 €	445.929,40 €	413.977,63 €
b) indirekte Personalkosten Leitung (ggf. geschätzt über Stunden)	18.560,23 €	17.223,03 €	13.956,96 €	14.486,34 €	15.635,88 €	18.861,40 €
c) indirekte Personalkosten Mittagessen	15.595,82 €	13.232,87 €	13.019,12 €	12.279,62 €	12.044,39 €	11.533,99 €
d) indirekte Personalkosten Betreuung (AV) *1	12.861,45 €	10.353,53 €	12.717,01 €	9.819,34 €	10.042,43 €	9.336,60 €
e) indirekte Personalkosten Umfeld (Hausmeisterkosten, Hochbau, Liegenschaften) *2	51.422,90 €	45.741,39 €	38.264,28 €	37.230,16 €	35.488,47 €	31.667,16 €
f) Betriebskosten alle Gruppierungen 54 und 6520 (2020 Corona I Reinigung hoch I)	26.035,00 €	18.004,00 €	16.815,00 €	19.895,00 €	17.114,00 €	18.843,00 €
g) Kosten Mittagessen Gruppierung 5810 nur Lebensmittel, ohne Kosten Küchenhilfen,...	30.008,97 €	27.869,87 €	27.526,12 €	27.276,62 €	25.901,39 €	22.515,99 €
h) Kosten Kleinmaterial (Spiele, Bastelmaterial, etc.) Gruppierung 5715	4.502,15 €	5.943,00 €	4.975,00 €	3.864,00 €	4.408,00 €	4.608,00 €
i) Instandhaltungskosten Gruppierung 5000	5.691,31 €	11.708,00 €	7.309,00 €	20.559,00 €	19.509,00 €	18.378,00 €
k) Investitionen in Gebäude Gruppierung 9400	8.576,81 €	- €	- €	- €	- €	1.670,22 €
l) Investitionen in Sonstiges (Anlagevermögen, z.B. Spielgeräte, etc.) und Außenanlagen somit Gruppierungen 9350 und 9500	26.505,00 €	14.516,00 €	4.150,00 €	15.803,00 €	6.519,00 €	3.288,00 €
<b>Summe</b>	<b>673.049 €</b>	<b>608.320 €</b>	<b>570.373 €</b>	<b>578.752 €</b>	<b>592.592 €</b>	<b>554.680 €</b>
<b>Einnahmen</b>						
a) fiktiver kommunaler Anteil BayKiBiG	156.211 €	163.407 €	148.855 €	154.692 €	129.154 €	142.362 €
b) staatlicher Anteil BayKiBiG	169.674 €	176.293 €	162.251 €	168.283 €	138.273 €	168.592 €
c) Betreuungsgebühren Gruppierung 1194	123.474 €	101.091 €	106.392 €	113.664 €	106.392 €	101.091 €
d) 100,-€ Zuschuss d. Freistaats	56.500 €	51.500 €	11.900 €	13.100 €	17.800 €	16.400 €
e) Essensbeiträge Gruppierung 1302	18.812 €	24.468 €	24.622 €	22.428 €	21.916 €	19.929 €
f) sonstige gemeindliche Leistungen Mieten => LV	0 €	74 €	0 €	31 €	61 €	31 €
g) U3-Bundesmittel	14.631 €	10.218 €	16.151 €	34.406 €	0 €	0 €
h) Leitungsbonus (vrstl., Einführung 2020)	9.819 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
j) Sonderabschlag Elternbeitragsersatz	10.650 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Summe</b>	<b>559.771 €</b>	<b>527.050 €</b>	<b>470.171 €</b>	<b>506.604 €</b>	<b>413.596 €</b>	<b>448.405 €</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>-113.278 €</b>	<b>-81.270 €</b>	<b>-100.202 €</b>	<b>-72.148 €</b>	<b>-178.996 €</b>	<b>-106.275 €</b>
<b>SUMME Defizite Sterntaler und Waldhäuschen</b>						
	- 79.022,00 €	- 138.811,00 €	- 146.905,00 €	- 73.616,00 €	457,00 €	- 112.790,00 €
	- 113.278,00 €	- 81.270,00 €	- 100.202,00 €	- 72.148,00 €	- 178.996,00 €	- 106.275,00 €
	<b>- 192.300,00 €</b>	<b>- 220.081,00 €</b>	<b>- 247.107,00 €</b>	<b>- 145.764,00 €</b>	<b>- 178.539,00 €</b>	<b>- 219.065,00 €</b>

2. Es stellte sich Frage, wie viele Kinder, die 2022 3 Jahre alt wurden, dennoch einen Krippenplatz behielten. In den gemeindlichen Einrichtungen war im Jahr 2022 kein solches Kind untergebracht.

3. Des Weiteren war die Frage, wie viele Kinder in den gemeindlichen Einrichtungen welche Buchungszeiten in Anspruch nehmen, in der Sitzung am 13.06.2023 nicht zu beantworten. Diese sind:



Krippe:	1 Kind hat bis	6 Std. gebucht
	8 Kinder haben bis	7 Std. gebucht
	3 Kinder haben bis	8 Std. gebucht
Kindergarten:	7 Kinder haben bis	4 Std. gebucht
	5 Kinder haben bis	5 Std. gebucht
	26 Kinder haben bis	6 Std. gebucht
	36 Kinder haben bis	7 Std. gebucht
	37 Kinder haben bis	8 Std. gebucht
	19 Kinder haben bis	9 Std. gebucht
	12 Kinder haben bis	10 Std. gebucht
Hort:	4 Kinder haben bis	2 Std. gebucht
	12 Kinder haben bis	3 Std. gebucht
	64 Kinder haben bis	4 Std. gebucht
	38 Kinder haben bis	5 Std. gebucht
	2 Kinder haben bis	6 Std. gebucht

## II. Ergebnisse der Gemeinderatssitzung

In der Sitzung am 13.06.2023 fasste der Gemeinderat folgende Richtungsbeschlüsse, die nachfolgend eingearbeitet sind:

1. Der Gemeinderat befürwortete eine einmalige Anhebung der Gebühren um einen Sprung, der die bisherigen Defizite ausgleicht.
2. Der Gemeinderat befürwortete eine Differenzierung zwischen Hort und Kindergarten-gebühren.
3. Der Gemeinderat verneinte eine Gebührenerhöhung zum 01.09.2023 um 4 %, wie bereits bisher in der Satzung vorgesehen.
4. Der Gemeinderat befürwortete eine Erhöhung ab 01.09.2024 um jeweils 6 % bis einschließlich 01.09.2028.
5. Der Gemeinderat erwog, eine Geschwisterermäßigung bei den Kindertagesstättengebühren wieder einzuführen.
6. Der Gemeinderat erwog, dass Tee- und Spielgeld, das bisher in der Kindertagesstättengebührensatzung geregelt ist, abzuschaffen.
7. Der Gemeinderat erwog, Kinder, die unterjährig in der Krippe das 3. Lebensjahr vollenden und keinen Kindergartenplatz erhalten können, in den Gebühren wie Kindergartenkinder zu behandeln.

### III. Gebührenansätze

#### 1. Variante 1 – unterschiedliche Erhöhung Kindergarten und Hort und ausgewogene Verteilung der Lasten

Die vorgelegte Tabelle Variante 1 (Anlage 1) enthält für Kindergartengartenkinder angesichts der vorzunehmenden Spreizung eine Sockelerhöhung zum 01.01.2024 für die relevante Ankerbuchungszeit von 3 bis 4 Stunden von 30,00 €. Durch die vorzunehmende Spreizung von jeweils 10% auf und absteigend ist für die relevanten Langbuchungszeiten eine Steigerungsrate zwischen 13 und 25% die Folge. Die Angleichung an die Erfordernisse des 303. Newsletters zum BayKiBiG, die finanziellen Erfordernisse der Gemeinde und eine soziale Komponente gegenüber den Eltern ist damit möglich.

Im Hortbereich ist eine Sockelerhöhung zum 01.01.2024 für die relevante Ankerbuchungszeit von 3 bis 4 Stunden nicht vorgesehen, die Spreizung des 303. Newsletters zum BayKiBiG mit Sprüngen von mindestens 10% aber nachvollzogen. Erhöhungen gibt es zum 01.01.2024 damit keine.

Im Bereich der Kinderkrippen war die Spreizung deutlich höher. Durch die Anhebung des Sockelbetrags im Ankerbereich um 30,00 € zum 01.01.2024 greift in den relevanten Buchungszeiten von 5-8 Stunden eine Erhöhung zwischen 1 und 10%. Auch diese ist unter sozialen Gesichtspunkten gut vertretbar.

Bei allen drei Kategorien ist für den 01.09.2023 keine weitere Erhöhung vorgesehen., ab 01.09.2024 ist eine Erhöhung um jährlich 6% enthalten. Dies wird zwar für das Jahr 2024 angesichts einer tariflichen Vergütungssteigerung von 10% nicht kostendeckend sein, mit sinkender Inflation werden aber die jährlichen Kostensteigerungen voraussichtlich die im letzten Jahrzehnt durchschnittlich erfolgten 6% nicht übersteigen. Im Jahr 2028 erfolgt eine neuerliche Betrachtung der Lage im Gemeinderat.

#### 2. Variante 2 – einrichtungsbezogene Geschwisterermäßigung um 10% beim zweiten und um 20% ab dem dritten Kind

Der Gemeinderat erwägt eine Geschwisterermäßigung. Eine einheitliche Handhabung in der Region ist hier nicht erkennbar.

Der Gemeinderat beschloss am 25.03.2003 mit Wirkung zum 01.09.2003, die damals geltende Geschwisterermäßigung von 25% ab dem zweiten und bei Familien ohne eigenes Einkommen von 50% ab dem dritten Kind aus finanziellen Gründen wegen des bereits damals existierenden Defizits abzuschaffen. Hintergrund war der hohe Verwaltungsaufwand einerseits, die Möglichkeit des Kostenersatzes für einkommensschwache Familien durch staatliche Leistungen andererseits. Beides gilt heute ebenso, daher schlägt die Verwaltung vor, allenfalls eine Ermäßigung nur einrichtungsbezogen zu gewähren, da anderenfalls die Verwaltung den Mehraufwand mit dem Bestandspersonal unter keinen Umständen abdecken kann.

Die nachstehenden Überlegungen gehen von der Annahme aus, dass in etwa 40% aller Nutzungsfälle ein zweites Kind dieselbe Einrichtung besuchen wird, in etwa 10% ein drittes.

Die Steigerungen des Sockelbetrags der Kindergartengebühren betragen 3,00 € auf 33,00 € mit Steigerungen zwischen 19 und 32%, die des Hortes auf 3,00 € mit Steigerungen zwischen 0 und 3% und die der Krippengebühren um 3,00 € auf 33,00 € mit Steigerungen zwischen 1 und 12% (Anlage 2).

### **3. Variante 3 – einrichtungsbezogene Geschwisterermäßigung um 25% beim zweiten und um 50% ab dem dritten Kind**

Die Geschwisterermäßigung in Variante 3 unterliegt denselben Annahmen wie Variante 2, allerdings mit einer Geschwisterermäßigung von 25% ab dem zweiten und von 50% ab dem dritten Kind, wie zwischen 2001 und 2003.

Die Steigerungen des Sockelbetrags der Kindergartengebühren betragen 8,00 € auf 38,00€ mit Steigerungen zwischen 19 und 32%, die des Hortes auf 8,00 € mit Steigerungen zwischen 0 und 7% und die der Krippengebühren um 8,00 € auf 38,00 € mit Steigerungen zwischen 3 und 14% (Anlage 3).

## **IV. Satzungsvarianten**

Aus dem Vorgenannten leiten sich verschiedene Varianten des zukünftigen Satzungstextes ab:

### **1. Bei Variante 1 ergibt sich folgenden Satzungstext:**

*„Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Eichenau (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung, KiTaGS) vom 16.02.2005*

*§ 1 Die Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Eichenau (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung, KiTaGS) vom 16.02.2005 wird wie folgt geändert:*

*§ 3 Gebührensatz Benutzungsgebühren lautet ab 01.09.2023 wie folgt:*

*§ 3 Gebührensatz, Benutzungsgebühren*

*(1) Für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten (Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahres bis zur Einschulung) sind folgende monatliche Kinderbetreuungsbenutzungsgebühren zu entrichten:*

	Gebühr aktuell	Gebührt 01.01.2024	Gebühr 01.09.2024	Gebühr 01.09.2025	Gebühr 01.09.2026	Gebühr 01.09.2027	Gebühr 01.09.2028
1-2 Std	97,40	118,28	125,38	132,90	140,87	149,33	158,29
2-3 Std	107,14	133,07	141,05	149,51	158,48	167,99	178,07
3-4 Std	117,85	147,85	156,72	166,12	176,09	186,66	197,86
4-5 Std	129,64	162,64	172,39	182,74	193,70	205,32	217,64
5-6 Std	142,60	177,42	188,07	199,35	211,31	223,99	237,43
6-7 Std	156,86	192,21	203,74	215,96	228,92	242,65	257,21
7-8 Std	172,55	206,99	219,41	232,57	246,53	261,32	277,00
8-9 Std	189,80	221,78	235,08	249,19	264,14	279,99	296,78
9-10 Std	208,78	236,56	250,75	265,80	281,75	298,65	316,57

(2) Für den Besuch der gemeindlichen der Schülerbetreuung sind folgende monatliche Kinderbetreuungsbenutzungsgebühren zu entrichten:

	Gebühr aktuell	Grbühr 01.01.2024	Gebühr 01.09.2024	Gebühr 01.09.2025	Gebühr 01.09.2026	Gebühr 01.09.2027	Gebühr 01.09.2028
1-2 Std	97,40	97,40	103,24	109,44	116,00	122,97	130,34
2-3 Std	107,14	107,14	113,57	120,38	127,61	135,26	143,38
3-4 Std	117,85	117,85	124,92	132,42	140,36	148,78	157,71
4-5 Std	129,64	129,64	137,42	145,66	154,40	163,67	173,49
5-6 Std	142,60	142,60	151,16	160,23	169,84	180,03	190,83
6-7 Std	156,86	156,86	166,27	176,25	186,82	198,03	209,91
7-8 Std	172,55	172,55	182,90	193,88	205,51	217,84	230,91
8-9 Std	189,80	189,80	201,19	213,26	226,05	239,62	254,00
9-10 Std	208,78	208,78	221,31	234,59	248,66	263,58	279,39

(3) Für den Besuch der gemeindlichen Krippe sowie des gemeindlichen Kindergartens bei Kindern unter 3 Jahren sind folgende monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten:

	Gebühr aktuell	Gebühr 01.01.2024	Gebühr 01.09.2024	Gebühr 01.09.2025	Gebühr 01.09.2026	Gebühr 01.09.2027	Gebühr 01.09.2028
1-2 Std	225,88	242,65	257,21	272,64	289,00	306,34	324,72
2-3 Std	248,46	272,98	289,36	306,72	325,12	344,63	365,31
3-4 Std	273,31	<b>303,31</b>	321,51	340,80	361,25	382,92	405,90
4-5 Std	300,64	333,64	353,66	374,88	397,37	421,21	446,49
5-6 Std	330,71	363,97	385,81	408,96	433,50	459,51	487,08
6-7 Std	363,78	394,30	417,96	443,04	469,62	497,80	527,67
7-8 Std	400,15	424,63	450,11	477,12	505,75	536,09	568,26
8-9 Std	440,17	454,97	482,26	511,20	541,87	574,38	608,85
9-10 Std	484,19	485,30	514,41	545,28	578,00	612,68	649,44

(4) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet; krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben dabei unberücksichtigt.

- (5) *Für den Besuch des Schülerhortes während der Schulferien sind folgende Buchungszeiten möglich:*

*7 - 8 Stunden*

*8 - 9 Stunden*

*mehr als 9 Stunden*

*Die Anzahl der im Betreuungsjahr benötigten Ferientage werden zu Beginn des Betreuungsjahres im Betreuungsvertrag vereinbart. Zur Bestimmung der erhöhten Betreuungsgebühr wird ein Durchschnitt der gebuchten Ferienbetreuungszeit und der Betreuungszeit an den Schultagen über das gesamte Schuljahr ermittelt.*

- (6) *Beginnt oder endet der Besuch der Kindertageseinrichtung durch Anmeldung bzw. Kündigung im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr nur anteilig erhoben. Die Gebührenberechnung richtet sich nach folgender Formel: Zahl der möglichen Besuchstage durch das Kind geteilt durch die Zahl der planmäßigen Öffnungstage der jeweiligen Kindertagesstätten im betreffenden Monat, multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz. Entstehende Teilbeträge werden auf volle € abgerundet.*
- (7) *Für Kinder mit Anspruch auf den Zuschuss zu den Betreuungsgebühren wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.*

***§ 2 Der bisherige § 5, Spiel- und Teegeld wird gestrichen. Stattdessen wird neu eingefügt:***

*§5 Ermäßigung für Kinder in Krippeneinrichtungen, die das dritte Lebensjahr vollenden*

*Für Kinder, die eine gemeindliche Krippeneinrichtung besuchen, unterjährig in der Krippe das 3. Lebensjahr vollenden und keinen Kindergartenplatz erhalten können, fallen dieselben Gebühren an wie für Kinder, die einen gemeindlichen Kindergarten besuchen.*

***§ 3 Im Übrigen bleibt die Satzung unverändert.***

***§ 4 Inkrafttreten der Satzung***

*Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung ihrer Änderung in Kraft.“*

## 2. Bei Variante 2 ergibt sich folgenden Satzungstext:

### **„Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Eichenau (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung, KiTaGS) vom 16.02.2005**

*§ 1 Die Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Eichenau (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung, KiTaGS) vom 16.02.2005 wird wie folgt geändert:*

### **§ 3 Gebührensatz Benutzungsgebühren lautet ab 01.09.2023 wie folgt:**

#### **§ 3 Gebührensatz, Benutzungsgebühren**

*(1) Für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten (Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahres bis zur Einschulung) sind folgende monatliche Kinderbetreuungsbenutzungsgebühren zu entrichten:*

	Gebühr aktuell	Gebühr 01.01.2024	Gebühr 01.09.2024	Gebühr 01.09.2025	Gebühr 01.09.2026	Gebühr 01.09.2027	Gebühr 01.09.2028
1-2 Std	97,40	120,68	127,92	135,60	143,73	152,36	161,50
2-3 Std	107,14	135,77	143,91	152,55	161,70	171,40	181,68
3-4 Std	117,85	150,85	159,90	169,50	179,66	190,44	201,87
4-5 Std	129,64	165,94	175,89	186,44	197,63	209,49	222,06
5-6 Std	142,60	181,02	191,88	203,39	215,60	228,53	242,25
6-7 Std	156,86	196,11	207,87	220,34	233,56	247,58	262,43
7-8 Std	172,55	211,19	223,86	237,29	251,53	266,62	282,62
8-9 Std	189,80	226,28	239,85	254,24	269,50	285,67	302,81
9-10 Std	208,78	241,36	255,84	271,19	287,46	304,71	322,99

*(2) Für den Besuch der gemeindlichen der Schülerbetreuung sind folgende monatliche Kinderbetreuungsbenutzungsgebühren zu entrichten:*

	Gebühr aktuell	Gebühr 01.01.2024	Gebühr 01.09.2024	Gebühr 01.09.2025	Gebühr 01.09.2026	Gebühr 01.09.2027	Gebühr 01.09.2028
1-2 Std	97,40	97,40	103,24	109,44	116,00	122,97	130,34
2-3 Std	107,14	107,14	113,57	120,38	127,61	135,26	143,38
3-4 Std	117,85	120,85	128,10	135,79	143,93	152,57	161,72
4-5 Std	129,64	132,94	140,91	149,37	158,33	167,83	177,90
5-6 Std	142,60	145,02	153,72	162,94	172,72	183,08	194,07
6-7 Std	156,86	157,11	166,53	176,52	187,11	198,34	210,24
7-8 Std	172,55	172,55	182,90	193,88	205,51	217,84	230,91
8-9 Std	189,80	189,80	201,19	213,26	226,05	239,62	254,00
9-10 Std	208,78	<u>208,78</u>	221,31	234,59	248,66	263,58	279,39

*(3) Für den Besuch der gemeindlichen Krippe sowie des gemeindlichen Kindergartens bei Kindern unter 3 Jahren sind folgende monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten:*

	Gebühr aktuell	Gebühr 01.01.2024	Gebühr 01.09.2024	Gebühr 01.09.2025	Gebühr 01.09.2026	Gebühr 01.09.2027	Gebühr 01.09.2028
1-2 Std	225,88	242,65	257,21	272,64	289,00	306,34	324,72
2-3 Std	248,46	272,98	289,36	306,72	325,12	344,63	365,31
3-4 Std	273,31	303,31	321,51	340,80	361,25	382,92	405,90
4-5 Std	300,64	333,64	353,66	374,88	397,37	421,21	446,49
5-6 Std	330,71	363,97	385,81	408,96	433,50	459,51	487,08
6-7 Std	363,78	394,30	417,96	443,04	469,62	497,80	527,67
7-8 Std	400,15	424,63	450,11	477,12	505,75	536,09	568,26
8-9 Std	440,17	454,97	482,26	511,20	541,87	574,38	608,85
9-10 Std	484,19	485,30	514,41	545,28	578,00	612,68	649,44

(4) Die Gemeinde gewährt Geschwisterermäßigung von 10% für das zweite und von 20% auf die unter Absatz 1 bis 3 geregelten Gebühren ab dem dritten Kind, wenn diese Kinder dieselbe gemeindliche Kinderbetreuungseinrichtung besuchen.

(5) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet; krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben dabei unberücksichtigt.

(6) Für den Besuch des Schülerhortes während der Schulferien sind folgende Buchungszeiten möglich:

7 - 8 Stunden

8 - 9 Stunden

mehr als 9 Stunden

Die Anzahl der im Betreuungsjahr benötigten Ferientage werden zu Beginn des Betreuungsjahres im Betreuungsvertrag vereinbart. Zur Bestimmung der erhöhten Betreuungsgebühr wird ein Durchschnitt der gebuchten Ferienbetreuungszeit und der Betreuungszeit an den Schultagen über das gesamte Schuljahr ermittelt.

(7) Beginnt oder endet der Besuch der Kindertageseinrichtung durch Anmeldung bzw. Kündigung im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr nur anteilig erhoben. Die Gebührenberechnung richtet sich nach folgender Formel: Zahl der möglichen Besuchstage durch das Kind geteilt durch die Zahl der planmäßigen Öffnungstage der jeweiligen Kindertagesstätten im betreffenden Monat, multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz. Entstehende Teilbeträge werden auf volle € abgerundet.

(8) Für Kinder mit Anspruch auf den Zuschuss zu den Betreuungsgebühren wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

**§ 2 Der bisherige § 5 Spiel- und Teegeld wird gestrichen. Stattdessen wird neu eingefügt:**

**§5 Ermäßigung für Kinder in Krippeneinrichtungen, die das 3. Lebensjahr vollenden**

Für Kinder, die eine gemeindliche Krippeneinrichtung besuchen, unterjährig in der Krippe das 3. Lebensjahr vollenden und keinen Kindergartenplatz erhalten können, fallen dieselben Gebühren an wie für Kinder, die einen gemeindlichen Kindergarten besuchen.

**§3 Im Übrigen bleibt die Satzung unverändert.**

**§ 4 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung ihrer Änderung in Kraft.“

**3. Bei Variante 3 ergibt sich folgender Satzungstext:**

**„Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Eichenau (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung, KiTaGS) vom 16.02.2005**

**§ 1 Die Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Eichenau (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung, KiTaGS) vom 16.02.2005 wird wie folgt geändert:**

**§ 3 Gebührensatz Benutzungsgebühren lautet ab 01.09.2023 wie folgt:**

**§ 3 Gebührensatz, Benutzungsgebühren**

(1) Für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten (Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahres bis zur Einschulung) sind folgende monatliche Kinderbetreuungsbenutzungsgebühren zu entrichten:

	Gebühr aktuell	Gebühr 01.01.2024	Gebühr 01.09.2024	Gebühr 01.09.2025	Gebühr 01.09.2026	Gebühr 01.09.2027	Gebühr 01.09.2028
1-2 Std	97,40	123,08	130,46	138,29	146,59	155,39	164,71
2-3 Std	107,14	138,47	146,77	155,58	164,91	174,81	185,30
3-4 Std	117,85	153,85	163,08	172,87	183,24	194,23	205,89
4-5 Std	129,64	169,24	179,39	190,15	201,56	213,66	226,47
5-6 Std	142,60	184,62	195,70	207,44	219,89	233,08	247,06
6-7 Std	156,86	200,01	212,01	224,73	238,21	252,50	267,65
7-8 Std	172,55	215,39	228,31	242,01	256,53	271,92	288,24
8-9 Std	189,80	230,78	244,62	259,30	274,86	291,35	308,83
9-10 Std	208,78	246,16	260,93	276,59	293,18	310,77	329,42

(2) Für den Besuch der gemeindlichen der Schülerbetreuung sind folgende monatliche Kinderbetreuungsbenutzungsgebühren zu entrichten:



	Gebühr aktuell	Gebühr 01.01.2024	Gebühr 01.09.2024	Gebühr 01.09.2025	Gebühr 01.09.2026	Gebühr 01.09.2027	Gebühr 01.09.2028
1-2 Std	97,40	97,40	103,24	109,44	116,00	122,97	130,34
2-3 Std	107,14	107,14	113,57	120,38	127,61	135,26	143,38
3-4 Std	117,85	123,85	131,28	139,16	147,51	156,36	165,74
4-5 Std	129,64	136,24	144,41	153,07	162,26	171,99	182,31
5-6 Std	142,60	148,62	157,54	166,99	177,01	187,63	198,89
6-7 Std	156,86	161,01	170,67	180,91	191,76	203,27	215,46
7-8 Std	172,55	173,39	183,79	194,82	206,51	218,90	232,03
8-9 Std	189,80	189,80	201,19	213,26	226,05	239,62	254,00
9-10 Std	208,78	208,78	221,31	234,59	248,66	263,58	279,39

(3) Für den Besuch der gemeindlichen Krippe sowie des gemeindlichen Kindergartens bei Kindern unter 3 Jahren sind folgende monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten:

	Gebühr aktuell	Gebühr 01.01.2024	Gebühr 01.09.2024	Gebühr 01.09.2025	Gebühr 01.09.2026	Gebühr 01.09.2027	Gebühr 01.09.2028
1-2 Std	225,88	249,05	263,99	279,83	296,62	314,42	333,28
2-3 Std	248,46	280,18	296,99	314,81	333,70	353,72	374,94
3-4 Std	273,31	311,31	329,99	349,79	370,78	393,02	416,60
4-5 Std	300,64	342,44	362,99	384,77	407,85	432,32	458,26
5-6 Std	330,71	373,57	395,99	419,75	444,93	471,63	499,92
6-7 Std	363,78	404,70	428,99	454,72	482,01	510,93	541,58
7-8 Std	400,15	435,83	461,98	489,70	519,09	550,23	583,24
8-9 Std	440,17	466,97	494,98	524,68	556,16	589,53	624,90
9-10 Std	484,19	498,10	527,98	559,66	593,24	628,83	666,56

(4) Die Gemeinde gewährt Geschwisterermäßigung von 25% für das zweite und von 50% auf die unter Absatz 1 bis 3 geregelten Gebühren ab dem dritten Kind, wenn diese Kinder dieselbe gemeindliche Kinderbetreuungseinrichtung besuchen.

(5) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet; krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben dabei unberücksichtigt.

(6) Für den Besuch des Schülerhortes während der Schulferien sind folgende Buchungszeiten möglich:

7 - 8 Stunden

8 - 9 Stunden

mehr als 9 Stunden

Die Anzahl der im Betreuungsjahr benötigten Ferientage werden zu Beginn des Betreuungsjahres im Betreuungsvertrag vereinbart. Zur Bestimmung der erhöhten Betreuungsgebühr wird ein Durchschnitt der gebuchten Ferienbetreuungszeit und der Betreuungszeit an den Schultagen über das gesamte Schuljahr ermittelt.

- (7) *Beginnt oder endet der Besuch der Kindertageseinrichtung durch Anmeldung bzw. Kündigung im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr nur anteilig erhoben. Die Gebührenberechnung richtet sich nach folgender Formel: Zahl der möglichen Besuchstage durch das Kind geteilt durch die Zahl der planmäßigen Öffnungstage der jeweiligen Kindertagesstätten im betreffenden Monat, multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz. Entstehende Teilbeträge werden auf volle € abgerundet.*
- (8) *Für Kinder mit Anspruch auf den Zuschuss zu den Betreuungsgebühren wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.*

**§ 2 Der bisherige § 5 Spiel- und Teegeld wird gestrichen. Stattdessen wird neu eingefügt:**

**§5 Ermäßigung für Kinder in Krippeneinrichtungen, die das 3. Lebensjahr vollenden**

*Für Kinder, die eine gemeindliche Krippeneinrichtung besuchen, unterjährig in der Krippe das 3. Lebensjahr vollenden und keinen Kindergartenplatz erhalten können, fallen dieselben Gebühren an wie für Kinder, die einen gemeindlichen Kindergarten besuchen.*

**§3 Im Übrigen bleibt die Satzung unverändert.**

**§ 4 Inkrafttreten der Satzung**

*Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung ihrer Änderung in Kraft.“*

**V. Information über Verpflegungskosten im Kindergarten Waldhäuschen**

Die Gemeinde Eichenau hat am 18.07.2022 mit der Nachbarschaftshilfe Eichenau einen Belieferungsvertrag über Mittagsmahlzeiten sowie die Bereitstellung und Reinigung von Transportbehältnissen und Essgeschirr für den Kindergarten Waldhäuschen geschlossen.

Für die Krippe beträgt aktuell der Preis pro Mahlzeit	3,20 EUR
Für den Kindergarten beträgt der aktuelle Preis pro Mahlzeit	3,50 EUR

Die Verpflegung der Kindertagesstätten ist hier wie an anderen Einrichtungen zügig neu auszuschreiben. Der Gemeinde ist es aufgrund der weiterhin eingeschränkten Personalsituation (Sachbereichsleiter bis Oktober 2023 freigestellt, 1 MA längerfristig erkrankt, Amtsleitung bis 01/2023 unbesetzt, aktuell nur 1 MA Teilzeit 15 Stunden in der Kinderbetreuung) derzeit nicht möglich, das Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

Der Vertrag daher um ein (1) Jahr bis zum 31.08.2024 fortgesetzt.

Im Jahr 2024 wird die Verwaltung eine umfassende Ausschreibung der Leistungen für mehrere gemeindliche Einrichtungen vornehmen.

Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen der Energie- und Lebensmittelpreise, der Personalkosten sowie der neuen steuerrechtlichen Regelung nach § 12 Abs. 2 UstG, nach der 7% USt bei Lebensmittellieferungen anzusetzen sind, nimmt die Nachbarschaftshilfe Sozialdienst Eichenau e.V. vom 20.06.2023 eine Preiserhöhung von ca. 30% gesamt (davon aus rechtlichen Gründen neu 7% USt) vor.

Dies bedeutet:

Für die Krippe beträgt ab 01.09.2023 der Preis pro Mahlzeit 4,17 EUR  
Für den Kindergarten beträgt ab 01.09.2023 der Preis pro Mahlzeit 4,50 EUR

Die Kosten des Mittagessens sind jeweils von den Eltern der Kinder zu tragen.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Der Gemeinderat beschließt die vorstehende Änderung der Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Eichenau (KiTaGS) gemäß Variante 1 als Satzung.

### **Beratung**

Erster Bürgermeister Peter Münster erläutert den Sachstand sowie die 3 erarbeiteten Alternativen und berichtet von dem heute stattgefundenen Gespräch mit 2 Elternbeiratsvertreterinnen.

Er beantragt, die Elternbeiratsvertreterin, Frau Carolin Stark, als Rednerin zuzulassen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende: 22  
Ja-Stimmen: 22  
Nein-Stimmen: 0

Frau Stark berichtet, dass die Elternbeiräte der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen mehrheitlich zu dem Schluss gekommen sind, auf einen Geschwisterbonus zu verzichten, sofern dieser nur als einrichtungsbezogener Bonus gewährt werden kann. Dies insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass ein Zuschlag der eigentlich gewünschten Kinderbetreuungseinrichtung oftmals nicht möglich ist und es in diesem Fall zu Ungerechtigkeiten kommen würde.

Mehrere Gemeinderatsmitglieder bekräftigen nochmals die Notwendigkeit der Gebührenerhöhung, über die jeweilige Höhe wird kontrovers diskutiert, insbesondere die Erhöhung der Krippengebühren, andere betonen die soziale Verantwortung des Gemeinderates.

Allgemein sollen dem Freistaat Bayern die Defizite und Schwachstellen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) aufgezeigt werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den entsprechend der Beschlussvorlage vorgeschlagenen Satzungswortlaut der Variante 1 (Kindergarten- und Hortgebühren). § 3 Abs. 3 der Änderungssatzung (Krippengebühren) wird gesondert behandelt. Die Kindergarten- und Hortgebühren werden wie von der Verwaltung vorgeschlagen beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	5

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den entsprechend der Beschlussvorlage vorgeschlagenen Wortlaut des § 3 Abs. 3 Änderungssatzung (Krippengebühren).

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	8

**Beschluss:**

GRin Schiele beantragt, § 3 Abs. 5 der Änderungssatzung wie folgt zu ergänzen:

*(5) Für den Besuch des Schülerhortes während der Schulferien sind folgende Buchungszeiten möglich:*

**6 – 7 Stunden**

*7 - 8 Stunden*

*8 - 9 Stunden*

*mehr als 9 Stunden*

*Die Anzahl der im Betreuungsjahr benötigten Ferientage werden zu Beginn des Betreuungsjahres im Betreuungsvertrag vereinbart. Zur Bestimmung der erhöhten Betreuungsgebühr wird ein Durchschnitt der gebuchten Ferienbetreuungszeit und der Betreuungszeit an den Schultagen über das gesamte Schuljahr ermittelt.*

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

**Beschluss:**

GRin Schiele beantragt, in sämtlichen Kinderbetreuungseinrichtungen einen trägerbezogenen Geschwisterbonus einzuführen. Dieser soll für das 1. Kind 10 % und für das 2. Kind 15 % betragen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	13

**Abgelehnt.**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die vorstehende Änderung der Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Eichenau (KiTaGS) gemäß Variante 1 mit der in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen als Satzung.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	6

<b>Top 6</b>	<b>Errichtung einer befristeten 2-gruppigen Kinderkrippe in Modulbauweise auf dem Grundstück Niblerstraße 24</b> <b>1. Sachstandsbericht</b> <b>2. Projektbeschluss</b>
--------------	---

### Vortrag:

### Grundlage:

In der Sitzung am 09.08.2022 hat der Ferienausschuss folgenden Beschluss gefasst (TOP 3, Nrn. 6-10):

6. Der Gemeinderat verwirft die Überlegung, das Erdgeschoss des Anwesens Hauptstraße 6 nebst Außenanlagen nach entsprechendem Umbau vom Eigentümer anzumieten.
7. Stattdessen verfolgt der Ferienausschuss eine zweizügige Krippenanlage in Containerform auf dem Grundstück Niblerstraße 24.
8. Eine entsprechende Planung wird unverzüglich begonnen. Die grob geschätzten Baukosten belaufen sich auf ca. 300.000,- € zuzüglich weiterer Außenanlagen in Höhe von ca. 50.000,- €. Die grob geschätzten Personalkosten belaufen sich auf bis zu ca. 160.000,- €. Die entsprechenden Mittel werden aus der in der Sitzung vom 24.05.2022 unter TOP 16 beschlossenen Bereitstellungsliste des Kämmers durch den Ferienausschuss bereitgestellt.
9. Um das Projekt schnellstmöglich voranzutreiben und nicht weitere Verzögerungen in Kauf nehmen zu müssen, wird der erste Bürgermeister im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zur Auftragsvergabe von Planungs-, Fachplanungs-, Bau- und Lieferleistungen ermächtigt.
10. Für den Kauf und die Lieferung der Containeranlage ist ein erneuter Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

### Sach- bzw. Leistungsstand:

1. Mit Bescheid vom 15.03.2023 liegt der Baugenehmigungsbescheid vor.
2. Das kontaminierte Oberbodenmaterial wurde gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 18.04.2023 entsorgt.
3. Derzeit werden die Außenanlagenflächen der Großtagespflegeeinrichtung sowie die noch vorhandene Asphaltfläche auf dem Grundstück zurückgebaut und die Grundfläche eingeebnet.
4. Derzeit laufen Abstimmungsgespräche mit der Kindertagesstättenaufsicht des Landratsamtes mit dem Ziel die Betriebserlaubnis für den Betrieb der Kippengruppen zu erhalten. Die erforderlichen Anpassungen der Ausführungspläne werden derzeit durchgeführt. Ein Abstimmungsgespräch mit der Kindertagesstättenaufsicht erfolgt am 14.07.2023.

5. Erforderliche Baumaßnahmen werden eruiert bzw. geplant. Hierunter fallen die Erschließung der Containeranlage (Strom, Wasser, Abwasser, Telekommunikation), Gründung, Schutzmaßnahmen (Brandschutz, Blitzschutz), Maßnahmen der Barrierefreiheit, usw.

#### Kostenzusammenstellung:

KG 200	Vorbereitende Maßnahmen ab eingeebener Grundfläche	12.150,00 €
KG 300 + 400	Bauleistungen, technische Anlagen, <u>ohne</u> Container *) zusätzliche Dachbegrünung, sommerlicher Wärmeschutz, Regenrückhaltevermögen **)	180.902,07 € 69.960,00 €
KG 500	Außenanlagen, Freiflächen	73.800,00 €
KG 600	Ausstattung	45.856,25 €
KG 700	Baunebenkosten	49.712,96 €
<b>KG 100 – 700</b>	<b>Gesamtsumme Bauleistung</b>	<b>432.381,28 €</b>
	Mietkosten für Containeranlage (24 Monate) ***)	ca. 205.500,00 €
	Lieferung und Aufbau der Containeranlage auf bauseitig zu erstellender Gründung *****)	ca. 49.500,00 €
	<b>Gesamtkosten Mietcontainer mit Lieferung und Aufbau</b>	<b>ca. 255.000,00 €</b>
	<b><u>Projektkosten (Bau-, Liefer- und Mietkosten) gerundet</u></b>	<b><u>687.500,00 €</u></b>

- \*) Folgende Leistungen sind in den Kosten berücksichtigt: Baustelleneinrichtung und -absicherung, Erdarbeiten, Gründung, Wasser- und Abwasseranschlussleitungen, Strom- und Telekommunikationsanschlussleitungen, Stahlrampen mit Podesten und Geländer, erforderliche zusätzliche Innenausbauarbeiten inkl. Trockenbau- und Elektroinstallationsarbeiten, Beleuchtung, Blitzschutz, Spengler- und Abdichtungsarbeiten, usw. (die Liste ist nicht abschließend)
- \*\*) Die Beheizung erfolgt mittels der in die Containeranlage integrierten Elektroheizkörper. Ein Gründach sowie eine Kühlung für heiße Sommertage sind in den Kosten mitberücksichtigt.
- \*\*\*) Nach Informationen von Containerfirmen sind die Preise für Miet- und Kaufcontainer in den letzten 5 Jahren um ca. 80 % gestiegen.
- \*\*\*\*\*) Die Kosten für Anlieferung- und Aufbau sind in den letzten 5 Jahren um ca. 50 % angestiegen.

Die geplante Containeranlage an der Niblerstraße liegt aufgrund der erforderlichen Sonderausstattung (behindertengerechter Zugang, Behinderten-Toilette, Dusche, Fingerschutzprofile an Türen, usw.) über dem Ausstattungs- und Preisniveau von Schul- bzw. Klassenraumcontainern. Die in Kürze zurückzubauenden Containeranlage an der Starzelbachschule kann nicht verwendet werden.

Nicht berücksichtigt sind Kosten des laufenden Betriebs. Hierunter fallen Strom-, Wasser- und Abwassergebühren, Telekommunikation, Hausmeisterdienste, Personalkosten, usw.

Ebenso ist der Rückbau der Containeranlage und der Infrastruktur nicht berücksichtigt.

Die Projektkosten (Baukosten sowie Anmietung und Aufbau der Containeranlage) betragen nach heutigem Wissensstand voraussichtlichen 683.000,- €.

#### Haushaltsmittel:

Die Projektkosten in Höhe von voraussichtlich 687.500,00 € teilen sich auf in

- Baukosten mit 432.381,28 € und
- Liefer- und Mietleistungen in Höhe von voraussichtlich 255.000,00 €.

Die erforderlichen Mittel für die Bauleistungen in Höhe von 432.381,28 € sind auf der Haushaltsstelle 1.4648.9400 bereitzustellen. Zur Deckung wird die Haushaltsstelle 1.5652.9400 (Dreifachsporthalle an der Budrio Allee) vorgeschlagen, da sich aufgrund des Förderablaufs (Förderprogramm des Bundes SJK 2022) und der anstehenden VgV-Vergabe-Verfahren zur Planer- und Fachplanerbeauftragung der geplante Baubeginn voraussichtlich in das Jahr 2024 verschieben wird.

#### Beschlussvorschlag der Verwaltung

1. Die Kinderbetreuungseinrichtung (Kinderkrippe) wird in Modulbauweise auf dem Grundstück Niblerstraße 24 errichtet. Die Projektkosten in Höhe von voraussichtlich 687.500,00 € werden genehmigt. Die erforderlichen Mittel in Höhe von 432.381,28 € für die Bauleistungen werden auf der Haushaltsstelle 1.4648.9400 bereitgestellt. Zur Deckung wird gemäß dem Sachvortrag die Haushaltsstelle 1.5652.9400 herangezogen.
2. Die Containeranlage wird mit einer Vertragslaufzeit von 24 Monaten angemietet. Das erforderliche Ausschreibungsverfahren zur Anmietung der Container ist durchzuführen. Die Mietkosten sind im Haushalt 2024 und 2025 zu berücksichtigen.
3. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt die Containeranlage im Rahmen der Beschlussvorlage anzumieten. Gleiches gilt für weitere Beschaffungsvorgänge für die Bereiche Dienst-, Liefer- und Bauleistungen im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.
4. Die Verwaltung wird mit der Untersuchung zu dem ab 2026 benötigten Ersatzstandort beauftragt.

#### Beratung

Herr Pletl erläutert den Sachstand insbesondere hinsichtlich der Projektkosten und beantwortet gemeinsam mit Ersten Bürgermeister Peter Münster die Fragen der Gemeinderatsmitglieder. Der Gemeinderat befasst sich mit den hohen Kosten der Maßnahme und regt aus



Gründen der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit alternativ den Kauf der Containeranlage an.

### **Beschluss:**

Die Kinderbetreuungseinrichtung (Kinderkrippe) wird in Modulbauweise auf dem Grundstück Niblerstraße 24 errichtet. Die Projektkosten in Höhe von voraussichtlich 687.500,00 € werden genehmigt. Die erforderlichen Mittel in Höhe von 432.381,28 € für die Bauleistungen werden auf der Haushaltsstelle 1.4648.9400 bereitgestellt. Zur Deckung wird gemäß den Sachvortrag die Haushaltsstelle 1.5652.9400 herangezogen.

Die Verwaltung wird bis zur Sitzung am 25.07.2023 prüfen, ob der Erwerb der Container mit möglicher nachfolgender Veräußerung günstiger erscheint als die bislang angestrebte Mietlösung. Darüber hinaus wird die Kostenzusammenstellung der Kostengruppen 100 – 700 nochmals überprüft.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	1

<b>Top 7</b>	<b>Städtebaulicher Rahmenplan Hauptstraße, Vorstellung Machbarkeitsstudie Hauptstraße 6</b>
--------------	---

### **Vortrag:**

Auf TOP 3 der Gemeinderatssitzung vom 28.03.2023 wird verwiesen.

In der Sitzung am 28.03.2023 wurde dem Gemeinderat die Machbarkeitsstudie für das ehemalige Postgebäude, Hauptstraße 6, durch Frau Stepan und Herrn Förster vom Büro TEAMWERK ARCHITEKTEN vorgestellt.

Ein Beschluss wurde in der Sitzung nicht gefasst, vielmehr wurde der Tagesordnungspunkt auf Wunsch des Gemeinderats in die Fraktionen zur Beratung verwiesen.

Es ist nun darüber zu entscheiden, ob dem Vorhabenträger eine positive Mitwirkung der Gemeinde bei der Weiterentwicklung des Projekts, insbesondere die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, in Aussicht gestellt werden kann.

Die vorgestellte Machbarkeitsstudie bzw. das Planungskonzept weist einen entsprechenden Detailierungsgrad auf, wonach bereits heute der Aufstellungsbeschluss gefasst werden könnte.

Sollte der Gemeinderat hingegen noch Nachbesserungsbedarf sehen, können der Grundstückseigentümerin bzw. dem Architekturbüro die aus Sicht des Gemeinderates erforderlichen Änderungen nochmals dargelegt werden.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

#### **Alternative 1**

Auf Antrag der Grundstückseigentümerin wird die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB eingeleitet.

Der Lageplan mit dem Plangebiet vom 21.06.2023 sowie das vorgelegte Planungskonzept des Büros TEAMWERK ARCHITEKTEN vom 28.03.2023 sind der weiteren Planung zugrunde zu legen und Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Grundstückseigentümerin hat die Planungs-, Erschließungs- und Rechtsberatungskosten, die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens anfallen, zu tragen. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, mit der Grundstückseigentümerin den städtebaulichen Vorvertrag zur Kostenübernahme abzuschließen.

Mit der erforderlichen städtebaulichen Planung soll der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt werden.

#### **Alternative 2**

Aufgrund der Diskussion sieht der Gemeinderat Nachbesserungsbedarf im Hinblick auf folgende Gesichtspunkte:

- 
- 
- 
- 

Die Verwaltung wird beauftragt, der Grundstückseigentümerin die gewünschten Änderungen darzulegen. Im Anschluss ist dem Gemeinderat über das Ergebnis zu berichten.

### **Beratung:**

Erster Bürgermeister Münster begrüßt Herrn Förster von Teamwerkarchitekten, der zur Beantwortung für Fragen der Gemeinderatsmitglieder zur Verfügung steht.

GR Wendling schlägt im Erdgeschoss eine rein gewerbliche Nutzung vor. Im 1. Obergeschoss soll eine gewerbliche Nutzung zulässig sein.

Es erfolgen Nachfragen hinsichtlich Rückversetzung des obersten Geschosses, möglicher Fassadenbegründung und Errichtung in Holzbauweise.

Herr Förster beantwortet die Fragen der Gemeinderatsmitglieder und teilt mit, dass eine Fassaden- und Vorgartenbegründung sowie Holzbauweise bautechnisch möglich ist. Um auch im obersten Geschoss funktionellen Wohnraum zu schaffen, hält er dort einen weiteren Rückspruch für kritisch, da die Gebäudetiefe aufgrund des schmalen Grundstücksschnitts ohnehin bereits sehr gering ist. Ähnlich kritisch sieht er eine gewerbliche Nutzung des 1. Obergeschosses, da sich die Anforderungen durch diese Nutzung erheblich erhöhen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den Kubus entsprechend dem Planungskonzept der Machbarkeitsstudie.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	8

### **Beschluss:**

Auf Antrag der Grundstückseigentümerin wird die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB eingeleitet.

Der Lageplan mit dem Plangebiet vom 21.06.2023 sowie das vorgelegte Planungskonzept des Büros TEAMWERK ARCHITEKTEN vom 28.03.2023 sind der weiteren Planung zugrunde zu legen und sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Darüber hinaus sieht der Gemeinderat Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich der Grünordnung entlang der Kirchenstraße

Die Grundstückseigentümerin hat die Planungs-, Erschließungs- und Rechtsberatungskosten, die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens anfallen, zu tragen. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, mit der Grundstückseigentümerin den städtebaulichen Vorvertrag zur Kostenübernahme abzuschließen.

Mit der erforderlichen städtebaulichen Planung soll der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	7

**Beschluss:**

Im Obergeschoss I soll zusätzlich eine gewerbliche Nutzung möglich sein.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	2

<b>Top 8</b>	<b>Bauantrag; Errichtung einer zweigeschossigen Containeranlage zur Unterbringung von 106 Asylbewerbern, Schreberweg 1, FlNrn. 2065/1, 2065/3, 2041 und 2040</b>
--------------	--

**Vortrag:**

**Zusammenfassende Wertung des Vorhabens:**

**Bauort:**

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 30.11.1997 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 23 Gewerbegebiet Süd.

**Bauvorhaben:**

Der Bauwerber beantragt die Errichtung einer zweigeschossigen Containeranlage zur Unterbringung von 106 Asylbewerbern.

**Abweichungen:**

**Art der baulichen Nutzung**

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO können Anlagen für soziale Zwecke im Gewerbegebiet ausnahmsweise zugelassen werden.

### Öffentliche Grünfläche

Die Grundstücke, auf denen die Containeranlage errichtet werden soll sind im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche gekennzeichnet.

#### **Beurteilung:**

Gemäß § 246 Abs. 10 BauGB kann in Gewerbegebieten bis zum Ablauf des 31.12.2024 für Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn an dem Standort Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können oder allgemein zulässig sind und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist. Da im Bebauungsplan keine Festsetzungen getroffen wurden, wonach Anlagen für soziale Zwecke ausgeschlossen sind, greift § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO. Demnach sind in Gewerbegebieten Anlagen für soziale Zwecke ausnahmsweise zulässig.

Des Weiteren bedarf es einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da die Grundstücke, auf denen die Containeranlage errichtet werden soll, im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche gekennzeichnet sind.

Diese sind gemäß Bebauungsplan mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Ebenso sind auf diesen Grundstücken waldsaumartige Strukturen einschließlich eines Wildkrautstreifens zu entwickeln.

Die beantragte Errichtung einer zweigeschossigen Containeranlage zur Unterbringung von Asylbewerbern steht diesen Festsetzungen entgegen.

Laut Bebauungsplan ist je angefangene 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein Baum I. Ordnung zu pflanzen. Insofern sind bei einer Grundstücksgröße von 2117 m<sup>2</sup> acht Bäume zu pflanzen bzw. vorhandener Baumbestand entsprechend anzurechnen.

Aktuell befinden sich auf den Grundstücken drei großkronige Bäume. Diese sollen im Zuge des Vorhabens gefällt werden. Ein entsprechender Ersatz ist nicht vorgesehen.

Somit ist festzustellen, dass das Vorhaben den Vorgaben des Bebauungsplanes hinsichtlich der Grünordnung nicht entspricht.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 28.03.2023 wurde die Problematik der Unterbringung von Asylbewerbern bereits erörtert und über mögliche Standorte diskutiert. Es wurde dabei folgender Beschluss gefasst:

*„Der Gemeinderat kann sich unter der Vorgabe, dass der Freistaat Bayern die soziale und integrative Begleitung durch vor Ort ansässiges Personal stellt und die derzeit im Schreberweg 3 untergebrachten Menschen in die am Schreberweg 1 zu errichtende Unterkunft auf direktem Weg umziehen, die Errichtung einer Neuanlage am Schreberweg 1 als Ersatz für die dann zu beseitigende Anlage am Schreberweg 3 vorstellen. Der Standort Friesenhalle steht aufgrund eigener Vorgaben der Gemeinde nicht zur Verfügung.“*

Angaben dazu, ob der Freistaat Bayern die soziale und integrative Begleitung durch vor Ort ansässiges Personal stellt können derzeit nicht gemacht werden, da diesbezügliche Gespräche bisher leider nicht geführt werden konnten.

Die Verwaltung empfiehlt daher folgenden Beschluss zu fassen:

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag bezüglich Errichtung einer zweigeschossigen Containeranlage zur Unterbringung von 106 Asylbewerbern auf den Grundstücken FlNrn. 2065/1, 2065/3, 2041 und 2040, Schreberweg 1 unter der Maßgabe, dass der Freistaat Bayern die soziale und integrative Begleitung durch vor Ort ansässiges Personal stellt und die derzeit im Schreberweg 3 untergebrachten Menschen in die am Schreberweg 1 zu errichtende Unterkunft auf direktem Weg umziehen. Der erforderlichen Ausnahme gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (Anlagen für soziale Zwecke) sowie der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich öffentlicher Grünfläche wird zugestimmt.

**Hinweis für das Landratsamt Fürstenfeldbruck**

Bezüglich des Stellplatzes Nr. 3 weisen wir darauf hin, dass die Anordnung eines Stellplatzes im Kreuzungsbereich problematisch ist. Wir empfehlen daher die Anordnung des Stellplatzes 3 parallel zur Brucker Straße (am besten entlang des Gebäudes) und nicht, wie bisher geplant, parallel zum Schreberweg.

**Beratung:**

Erster Bürgermeister führt in den Sachvortrag ein und erläutert den Status.

Nach GRin Bilgic soll in den Beschluss aufgenommen werden, dass die derzeit vorhandene Containeranlage am Schreberweg 3 abgebrochen und für die neue Anlage eine Sozialstelle, mindestens besetzt mit Sozialpädagogen, geschaffen wird.

GR Wendling kritisiert, dass eine Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen durch das Landratsamt Fürstenfeldbruck nicht erfolgt ist, die Nachbarn wurden weder beteiligt noch eingebunden.

Erster Bürgermeister berichtet, dass er dem Landratsamt Fürstenfeldbruck bereits mitgeteilt hat, dass in der Nachbarschaft der geplanten Containeranlage durchaus kritische Stimmen vorhanden sind.

GRin Schiele beantragt in Folge der sich anschließenden Diskussion, über diesen Tagesordnungspunkt sofort abzustimmen.

**Beschluss:**

Über den Tagesordnungspunkt wird ohne weitere Debatte sofort abgestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	6

GR Eberl stellt um 22:30 Uhr den Antrag auf Verlängerung der Sitzungszeit um 15 Minuten.

**Beschluss:**

Die Sitzungszeit wird um 15 Minuten verlängert.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	3

**Beschluss:**

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag bezüglich Errichtung einer zweigeschossigen Containeranlage zur Unterbringung von 106 Asylbewerbern auf den Grundstücken FlNrn. 2065/1, 2065/3, 2041 und 2040, Schreberweg 1. Der erforderlichen Ausnahme gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (Anlagen für soziale Zwecke) sowie der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich öffentlicher Grünfläche wird zugestimmt.

**Hinweis für das Landratsamt Fürstenfeldbruck**

Bezüglich des Stellplatzes Nr. 3 weisen wir darauf hin, dass die Anordnung eines Stellplatzes im Kreuzungsbereich problematisch ist. Wir empfehlen daher die Anordnung des Stellplatzes 3 parallel zur Brucker Straße (am besten entlang des Gebäudes) und nicht, wie bisher geplant, parallel zum Schreberweg.

**Außerdem wird auf den Beschluss zu TOP 13 der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28.03.2023 hingewiesen, insbesondere, dass die Zustimmung zum Projekt unter der Maßgabe steht, dass die derzeit im Schreberweg 3 untergebrachten Menschen in die am Schreberweg 1 zu errichtende Unterkunft auf direktem Weg umziehen und der Freistaat Bayern die soziale und integrative Begleitung durch vor Ort ansässiges Personal stellt.**

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	6
Gegenstimmen:	GR Markus Wendling und GR Dr. Stefan Perras

**Top 9      Jahresrechnungen 2018 bis 2022; Überörtliche Prüfung durch den Kommunalen Prüfungsverband (BKPV); Mittelbereitstellung für Prüfungskosten****Vortrag:**

Der Erste Bürgermeister hat bereits über den Beginn der überörtlichen Prüfung durch den BKPV berichtet.

Die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2022 inklusive Prüfung der Kassen gemäß Art. 105 Absatz 1 und Art. 106 Gemeindeordnung (GO) wurde mit Schlussbesprechung am 19.05.2023 beendet. Der endgültige Prüfbericht wird gegen Ende des Jahres erwartet. Sobald er eingeht, wird die Verwaltung den Gemeinderat wieder befragen.

Als Pflichtmitglied des BKPV hat die Gemeinde nicht nur die jährlichen Mitgliedsbeiträge zu entrichten, sondern auch die Kosten der überörtlichen Prüfung nach jeweils gültiger Haushaltssatzung des BKPV zu tragen (in 2023 88 € je Stunde zzgl. 61 € Reisekosten je Tag).

Die Prüfung hat unvermutet, das heißt ohne Vorankündigung zu erfolgen. Somit konnten bei der Haushaltsplanaufstellung 2023 keine Haushaltsmittel veranschlagt werden.

Bis dato sind in Summe 33.562,28 € Kosten für die Allgemeine Prüfung und die Prüfung der Finanzwirtschaft bei der Haushaltsstelle 0.0300.6554 angefallen.

Rechnungen für die Erstellung und für die Druckausgaben des Prüfberichtes werden voraussichtlich Ende des Jahres jeweils noch hinzukommen.

Somit entsteht bei der Haushaltsstelle 0.0300.6554 ein voraussichtlicher Mittelbedarf von insgesamt bis zu 39.000 €.

Der voraussichtlicher Mittelbedarf kann durch Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle 0.4642.1714 abgedeckt werden.

Zuständig für eine Mittelbereitstellung in der vorgenannten Höhe ist nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gemeinderat.

**Beschluss:**

Für die Kosten der überörtlichen Prüfung durch den BKPV werden für die Haushaltsstelle 0.0300.6554 Mittel in Höhe von bis zu 39.000 € aus der Haushaltsstelle 0.4642.1714 bereitgestellt.



**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

<b>Top 10</b> <b>Verschiedenes</b>
------------------------------------

Erster Bürgermeister Peter Münster bittet die Gemeinderatsmitglieder, falls noch nicht geschehen, sich als Wahlhelfer anzumelden, da derzeit insgesamt noch viele Wahlhelfer fehlen.

Des Weiteren berichtet er über die Bereitstellung eines Kassenkredits in Form eines Kontokorrentkredits in Höhe von bis zu 2,5 Mio € durch die Gemeinde Eichenau. Der Mittelbedarf ist noch nicht gegeben, darüber hinaus steht ein Zuschusseingang des Freistaat Bayerns von rund 1 Mio € aus.

GR Merkert erkundigt sich bzw. regt an, dass Gegenstände im Lager des Bauhofs zu überprüfen, aufzunehmen und im Anschluss zu bewerten. Eventuell können z. B. Möbel für die neu zu errichtende Kinderkrippe verwendet werden, was wiederum zu Einsparungen führt. Erster Bürgermeister Peter Münster führt dazu aus, dass eine solche Bestandsaufnahme tatsächlich erforderlich sei, jedoch aufgrund der dazu erforderlichen Recherchen bezüglich der Eigentumsverhältnisse zusätzlichen beträchtlichen Aufwand erfordern.

<b>Top</b> <b>Aktuelle 10 Minuten</b>
---------------------------------------

Keine Wortmeldung.

Eichenau, 14.07.2023

Peter Münster  
Erster Bürgermeister

Michaela Grüner  
Schriftführer/in